

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport  
und dem

**Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V., Schwachhauser Heerstr. 266, 28359 Bremen**

wird folgende

### **Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

#### **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V. – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für blinde und sehbehinderte Menschen als Training lebenspraktischer Fähigkeiten (LPF Training) erbringt. Das Training lebenspraktischer Fähigkeiten ist eine Leistung der Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII. Als Leistung verortet ist das Training lebenspraktischer Fähigkeiten in § 26 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX.

**Vor Bewilligung der Leistung ist die Leistungserbringung der vorrangigen Rehabilitationsträger zu prüfen:  
Krankenversicherung, Unfallversicherungsträger, Rentenversicherungsträger.**

**Bei Schulkindern mit inklusiver Beschulung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Rahmen der Schulbildung geeignete Kommunikations-Trainings und das Erlernen der Brailleschrift im Laufe der Schulzeit erfolgen. In Einzelfällen kommt eine Leistungserbringung in Betracht und ist zu prüfen, wenn seitens der Bildungsbehörde erklärt wird, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden können.**

**Zu der Möglichkeit des Besuches von Berufsförderwerken ist Stellung zu nehmen.**

**Die Sehschädigung ist von der betroffenen Person nachzuweisen.**

**Die Leistung wird nach Prüfung von Einkommen und Vermögen gemäß Kapitel Elf SGB XII gewährt.**

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom

28.6.2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

## **2. Leistung**

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

### **2.2 Ziel der Leistung**

Ziel des LPF Trainings ist der Erhalt oder das Wiedererlangen der Selbständigkeit in allen Bereichen des täglichen Lebens.

### **2.3 Inhalt der Leistung**

Das LPF Training ist eine ambulante Maßnahme und findet in der eigenen Häuslichkeit der Lernpartnerinnen und Lernpartner statt. Das Training findet im Einzelunterricht statt und orientiert sich an den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen.

Es umfasst insbesondere:

- Kommunikationsfähigkeiten wie das Erlernen der Brailleschrift, Umgang mit Telefon und Geld
- Haushaltstechniken wie Kochen, Nähen, Einkaufen, Reinigen der Wohnung, Wäsche waschen
- Ernährung wie Kochen, sichere Benutzung von Besteck
- Körperpflege wie Zähne putzen, Waschen, Rasieren, Einnahme von Medikamenten
- Kleiderpflege wie Kennzeichnung von Kleidungsstücken zur abgestimmten Kleidung
- Umgang mit Hilfsmitteln
- Schulung der verbleibenden Sinne, Gehör, Geruchs- und Geschmacksinn, Position im Raum.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

### **2.4 Umfang der Leistung**

Eine Betreuungseinheit umfasst 3,5 Zeitstunden und schließt Vor- und Nachbereitung sowie Fahrtzeiten ein.

Ein LPF Training umfasst bis zu 66 Betreuungseinheiten. Nach 66 Betreuungseinheiten ist ein Abschlussbericht für den Kostenträger vorzulegen, bei einer geringeren Anzahl von Betreuungseinheiten entfällt dies.

Eine Erweiterung des LPF Training um maximal 13 Betreuungseinheiten ist möglich, wenn davon das Erreichen des Zieles abhängt. Ein entsprechender Antrag ist im Einzelnen zu begründen.

Außerdem ist auch LPF Training in Teilbereichen möglich. Der Umfang des LPF Training (Anzahl der Betreuungseinheiten) ist dann von der Reha-Lehrerin in Absprache mit der Lernpartnerin bzw. -Lernpartner festzusetzen, jedoch nicht über 66 Betreuungseinheiten.

Die Mindestauslastung beträgt – nach Verkürzung der Arbeitszeit der Reha-Lehrerin 216 Betreuungseinheiten (98%) jährlich.

2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes sehgeschädigte Personen zu unterrichten.

### **3. Leistungsentgelt**

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt:

**€ 201,93 pro Betreuungseinheit.**

Es sind enthalten: Personalkosten, Sachkosten und die betriebsnotwendigen Investitionsfolgekosten.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Gesamtvergütung ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

### **4. Vereinbarungszeitraum**

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2019** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2019).

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von

mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

## 5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII ( Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

## 6. Sonstiges

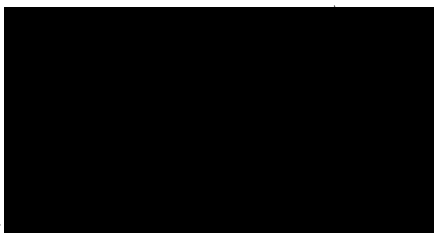
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen im Dezember 2018.

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**  
Im Auftrag

**Einrichtungsträger**



BSV Bremen e.V. ... lle  
6